

26.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**Gzu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtsverordnung

Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Unterbuchstabe cc - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 3 bis 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Unterbuchstabe bb folgender
Unterbuchstabe cc einzufügen:

' cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der
Ersatzkassen können zur Anzahl der zu bestellenden Vertreter
abweichende Regelungen vereinbaren. Die Zahl von zwei Vertretern
darf nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Zahl der Vertreter
der Krankenkassen, so reduziert sich die Anzahl der Ärzte (Zahnärzte)
entsprechend." '

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Das bisherige Verfahren, für die Besetzung des Schiedsamts jeweils zwei Vertreter der Krankenkassen und der Ärzte (Zahnärzte) zu bestellen, hat sich bewährt. Eine größere Anzahl von Vertretern ist nicht zwingend erforderlich und erschwert i.d.R. Verfahrensabläufe und Terminierung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 5" durch die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 6" ersetzt (entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage).
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt." '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16a Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsamtes oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Beschlußfähigkeit der Schiedsämter und ihre Legitimation zur Entscheidungsfindung ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter und der unparteiische Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und damit mehr als die Hälfte der Gesamt-Mitglieder des Schiedsamtes anwesend sind.

Eine Differenzierung nach den unparteiischen Mitgliedern und den anderen Mitgliedern des Schiedsamtes ist nicht notwendig.

*